

67. 1. Fortdauernde Geltung des §. 6 des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (G. S. S. 192).

2. Bedeutung der darin vorgesehenen Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde über die Gesetzwidrigkeit oder Unzulässigkeit einer polizeilichen Verfügung.

G. V. G. §. 13; Einführungsgesetz zu demselben §. 11.

IV. Civilsenat. Urth. v. 16. Februar 1888 i. S. R. S. (Rl.) w.
W. (Bekl.) Rep. IV. 85/87.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Eine für die Stadt B. erlassene Polizeiverordnung vom 8. August 1884, durch welche ein neues Droschkenreglement nebst Tarif eingeführt wurde, sollte am 1. Oktober dess. J. in Kraft treten. Auf Grund derselben erließ der Beklagte (Polizeipräsident W.) am 1. Oktober eine Verfügung an sämtliche Droschkenfuhrherren, darunter den Kläger S., durch welche er dieselben aufforderte, von nun an nach dem neuen Reglement und Tarif zu fahren, auch den letzteren in ihren Wagen auszuhängen, und für den Fall des Zuwiderhandelns Exekutivstrafen, eventuell Entziehung des Fahrscheines androhte. Der Kläger, welcher die gedachte Verordnung für nicht zu Recht bestehend erachtete, stellte den Betrieb seines Gewerbes ein und erhob nebst seinen Genossen Beschwerde. Es kam indes zwischen der Behörde und den Droschken-

fuhrherren alsbald eine Einigung zustande, in Folge deren letztere am 13. Oktober 1884 ihren Gewerbebetrieb wiederaufnahmen. Eine Aufhebung oder Mißbilligung der Polizeiverordnung vom 8. August 1884 und der an den Kläger erlassenen Verfügung vom 1. Oktober dess. J. seitens der vorgesetzten Dienstbehörden ist in Folge der Beschwerde des Klägers nicht erfolgt. Dagegen hat der Droschkenfuhrrherr F., welchem wegen Nichtbefolgung der Verfügung vom 1. Oktober 1884 durch Verfügung vom 4. dess. M. der Fahrchein entzogen wurde, im Verwaltungsstreitverfahren eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes erlangt, durch welche die letztgedachte Verfügung als gesetzwidrig aufgehoben wurde, weil die Polizeiverordnung vom 8. August 1884, auf Grund deren dieselbe erlassen sei, nicht vor Ablauf des 5. Oktober 1884 Geltung erlangt habe. — Im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangt der Kläger Schadenersatz wegen rechtswidriger Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes durch die gedachte Verfügung vom 1. Oktober 1884. Der Beklagte hat der Klage zunächst auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengesetzt. Während der erste Richter diese Einrede verworfen hat, ist dieselbe vom Berufungsrichter für begründet erachtet und auf Abweisung der Klage erkannt. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„1) Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf der Annahme der fortdauernden Gültigkeit des §. 6 des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1842, für welche sich auch der II. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 26. April 1887,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 123 flg., ausgesprochen hat.

Die gegen diese Annahme gerichteten Angriffe der Revision, welche auszuführen versucht hat, daß jene Gesetzesbestimmung, wenn nicht schon durch die spätere preussische Gesetzgebung, so doch jedenfalls durch §. 11 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze außer Kraft gesetzt sei, konnten nicht für begründet erachtet werden.

Der §. 11 a. a. D. setzt in seinem hier in Betracht kommenden Abs. 1 die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung

oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft. Für das richtige Verständnis dieser Vorschrift ist zunächst aus der Entstehungsgeschichte derselben folgendes von Bedeutung. Der §. 11 fehlte gänzlich in dem Regierungsentwurfe des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgeetze, dagegen bestimmte der Entwurf des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung im §. 6:

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen

1. — —

2. über die Voraussetzungen, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet.

Die Regierungsmotive bemerkten hierzu:

Die Nr. 2 hat zum Gegenstande zunächst die in mehrere deutsche Staaten (Baden, Rheinhessen) übergegangene Einrichtung des französischen Rechtes, wonach die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten wegen einer dienstlichen Handlung nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde eintreten darf; sie begreift aber auch die in Preußen bestehende Einrichtung einer Konflikterhebung, wenn die vorgesetzte Behörde der Ansicht ist, daß dem angeschuldigten Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle (Gesetz vom 13. Februar 1854).

Obige Nr. 2 fand in der Reichsjustizkommission lebhaften Widerspruch. Von sämtlichen Rednern, auch einem Regierungskommissar, wurde für Preußen allein das Gesetz vom 13. Februar 1854 als dasjenige bezeichnet, um dessen Aufrechthaltung es sich bei der Nr. 2 handle. Schließlich wurde die Streichung der Nr. 2 und die Aufnahme folgender Bestimmung (Antrag Lascker) beschlossen:

Außer Kraft treten die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen die civilrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung gegen öffentliche Beamte wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet,

nachdem vorher der Vorsitzende zu Protokoll konstatiert hatte, daß, da über die Bedeutung des Vasker'schen Antrages, soweit derselbe von civilrechtlicher Verfolgung spreche, Zweifel entständen, die Kommission nicht beabsichtige, an den materiell-rechtlichen Voraussetzungen, unter denen Ansprüche gegen Beamte entständen, etwas zu ändern.

Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung 2. Aufl. S. 55. 56. 300. 1166 bis 1170; derselbe, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze 1. Aufl. S. 922.

Zu dem angenommenen Beschlusse, welcher dem Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze in einer von dem gegenwärtigen §. 11 Abs. 1 nur redaktionell abweichenden Fassung eingefügt wurde, bemerkte der dem Plenum des Reichstages erstattete Bericht der Kommission, daß von der Kommission die Aufhebung derjenigen landesrechtlichen Bestimmungen beschlossen sei, nach welchen den Gerichten die Verfolgung und Aburteilung von Vergehen der Beamten durch den Einspruch von Verwaltungsbehörden entzogen werden könne, oder nur mit deren Genehmigung zulässig sei;

und an einer anderen Stelle:

In verschiedenen deutschen Staaten ist die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen, insbesondere an die Zustimmung der vorgesetzten Behörden geknüpft. Dies ist namentlich in Baden und Rheinhessen der Fall, während in Preußen die Vorentscheidung des Kompetenzgerichtshofes von der Staatsregierung angerufen werden kann. Die Kommission hielt die Einrichtung . . . für nicht gerechtfertigt. In Preußen sind diese Beschränkungen erst in den fünfziger Jahren eingeführt.

Vgl. Hahn, Materialien zum Einführungsgesetze des Gerichtsverfassungsgesetzes S. 936. 985. 1769—1781.

Im Plenum des Reichstages bemerkte der Berichterstatter (zugleich Vorsitzender der Justizkommission), um „für diejenigen Mitglieder, denen die gesetzlichen Bestimmungen, welche hier beseitigt werden sollten, nicht in voller Erinnerung wären, die gegenwärtige Lage der hier in Betracht kommenden Einrichtungen und gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten klarzulegen“:

Welches sind nun gegenwärtig in den deutschen Staaten diese Voraussetzungen? Soviel wir haben ermitteln können, bestehen solche Voraussetzungen nur im bayerischen Teile der Pfalz, in Baden, in Elsaß-Lothringen und in Preußen. In den erstgedachten drei Landes-teilen Deutschlands beruhen dieselben auf den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, nach welchen Verfolgungen von Beamten an die Zustimmung des Staatsrates gebunden waren. — In Preußen ist das Gesetz vom 13. Februar 1854 maßgebend.

Auch die folgenden Redner erwähnten nur das Gesetz vom 13. Februar 1854 als dasjenige, um dessen Aufrechterhaltung oder Beseitigung es sich für Preußen handle. Ungeachtet des vom Bundesrate gestellten Verlangens der Streichung wurde der §. 11 Abs. 1 nach dem Kompromissionsantrage von dem Reichstage angenommen.

Vgl. Hahn, a. a. O. S. 1447—1475.

Gegenüber dem hierauf folgenden Beschlusse des Bundesrates, den §. 11 Abs. 1 für unannehmbar zu erklären, wurde zur dritten Beratung im Plenum ein Kompromissantrag eingebracht, welcher die von dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zugelassene Konfliktserhebung unter gewissen Beschränkungen und Kautelen beibehielt und mit dem jetzigen §. 11 Absf. 1. 2 übereinstimmt. Auch bei der Beratung dieses Antrages bezogen sich die Redner in Hinsicht auf Preußen ausdrücklich nur auf das genannte Gesetz, außer daß der Abgeordnete Lasker, beiläufig und ohne ein bestimmtes Gesetz zu bezeichnen, darauf hinweist, daß in Preußen gegen Beamte die civilrechtliche Verfolgung teilweise nur dadurch möglich werde, daß die vorgesezte Behörde die ergangene Anordnung aufgehoben habe. Der Reichstag nahm den Kompromißantrag an, und dieser wurde in dem in Rede stehenden §. 11 zum Gesetze erhoben.

Vgl. Hahn a. a. O. S. 1479. 1482. 1616—1635.

Aus dem Mitgetheilten ist für die Auslegung der fraglichen Gesetzesvorschrift zu entnehmen, daß man durch dieselbe weder die landesgesetzlichen Vorschriften über die Ressortverhältnisse und insbesondere über die sachliche Zuständigkeit der Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten hat beseitigen noch in die durch das materielle Recht gegebenen Voraussetzungen klagbarer Ansprüche gegen Beamte hat eingreifen wollen. In ersterer Beziehung enthält der §. 13 deutsch. G. B. G. die allein maßgebende Bestimmung, wonach zwar die Zuständigkeit der

ordentlichen Gerichte zur Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich anerkannt, jedoch die für solche landesgesetzlich normierte Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ausdrücklich aufrechterhalten ist. Zu diesem §. 13 steht der §. 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes keineswegs, wie die Revision geltend gemacht hat, in dem Verhältnisse der Ausnahme zur Regel dergestalt, daß es den Landesgesetzen verwehrt wäre, für die Verfolgung von Ansprüchen gegen Beamte aus ihren Amtshandlungen den Rechtsweg auszuschließen, sondern beide Gesetzesvorschriften regeln verschiedene Rechtsgebiete, welche sich allerdings in einzelnen Punkten berühren und deren Scheidung nicht immer ohne Schwierigkeit ist. Der §. 11 Abs. 1 a. a. D. hat es nach Entstehungsgeschichte und Wortlaut nur mit der Beseitigung solcher Voraussetzungen der Rechtsverfolgung gegen Beamte zu thun, welche, ohne sich als Konsequenzen der Regelung sachlicher Zuständigkeit darzustellen, den Schutz der Beamten gegen eine sonst zulässige gerichtliche Inanspruchnahme zum besonderen Zwecke und Inhalte haben. — Eine derartige Voraussetzung hat das preuß. Gesetz vom 13. Februar 1854 aufgestellt, nach welchem der vorgeordneten Provinzial- oder Centralbehörde eines Beamten, gegen den in Veranlassung der Amtsausübung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden, die Befugnis erteilt ist, in das schwebende Verfahren hemmend einzugreifen und den Auspruch einer besonderen Behörde (des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte) darüber herbeizuführen, ob dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Pflicht zur Last falle und demgemäß der — grundsätzlich gegebene — Rechtsweg zuzulassen bzw. zu versagen sei. Hier handelt es sich also um eine zum Schutz der Beamten im Interesse einer unabhängigen Staatsverwaltung ermöglichte direkte Vorentscheidung über die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung, welche nur mit wesentlichen Änderungen durch den infolge des Kompromisses zur Annahme gelangten Abs. 2 des §. 11 des Einführungsgesetzes aufrechterhalten ist.

Einen anderen Charakter hat dagegen das preuß. Gesetz vom 11. Mai 1842 „über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen“, welches im §. 1 bestimmt:

„Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen

die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechtes behauptet wird, und unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.“

Dieses Gesetz hat es nach Überschrift und Inhalt mit der generellen Abgrenzung der Zuständigkeit der Behörden zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Anlaß polizeilicher Verfügungen, also auf einem sachlich bestimmten Gebiete zu thun und überweist solche grundsätzlich den Verwaltungsbehörden und nur unter gewissen, in den folgenden Paragraphen gegebenen, näheren Bestimmungen den Gerichten. Zu diesen Bestimmungen gehört nun auch der fragliche §. 6, welcher lautet: „Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtfame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.“

Unleugbar statuiert diese Vorschrift eine Beschränkung der gerichtlichen Geltendmachung gewisser Regreßansprüche gegen eine Klasse von Beamten. Allein sie hat nicht die Natur eines den Beamten um ihrer Eigenschaft als solcher willen erteilten Privilegiums, sondern sie ist ein für notwendig erachteter Ausfluß des in dem Gesetze überhaupt durchgeführten Prinzipes der sachlichen Zuständigkeit, ein einzelnes Glied in der Kette der hierauf bezüglichen Bestimmungen. Diejenigen, dem öffentlichen Interesse entnommenen Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verfügungen im Falle direkter Anfechtung den vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu übertragen, mußten es nicht minder geboten erscheinen lassen, auch die aus Anlaß solcher Verfügungen gegen die Person der verantwortlichen Beamten erhobenen Ansprüche einer entsprechenden Beschränkung zu unterwerfen, damit nicht auf indirektem Wege eine als unzulässig angesehenene Einwirkung gerichtlicher Entscheidungen auf die Ausübung der Polizeigewalt ermöglicht und folgeweise eine für das Gemeinwesen nachteilige Lähmung der letzteren herbeigeführt werde. Nur aus dieser Rücksicht soll der Polizeibeamte nicht wegen einer von den vorgesetzten Instanzen gebilligten oder unangefochten gebliebenen Verfügung mit Regreßklagen behelligt werden. Ebendeshalb fällt aber auch dieses

Hindernis der Rechtsverfolgung weg, wenn eine die Verfügung mißbilligende Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde vorliegt. Denn solchenfalls ist dem in Betracht kommenden öffentlichen Interesse, welches der Sache, nicht der Person des Beamten gilt, Genüge geschehen. Demgemäß hat denn auch die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde keine unmittelbare Beziehung zu der — vielleicht gar nicht beabsichtigten — gerichtlichen Inanspruchnahme des Beamten, und wenn ihr Ergebnis den Rechtsweg frei macht, ist sie für die demnächstige gerichtliche Entscheidung über die Haftbarkeit des Beamten ohne materielle Bedeutung.

Nach dem dargelegten Zusammenhange des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 mit dem sonstigen Inhalte des Gesetzes und nach dem Zwecke des letzteren, darf man ihm zwar nicht, wie bisweilen geschehen ist, die Aufstellung einer materiell-rechtlichen und deshalb von dem §. 11 Abs. 1 des angeführten Einführungsgesetzes unberührt gelassenen Voraussetzung für den Regreßanspruch gegen Polizeibeamte zuschreiben, dessen Mangel nicht die Unzuständigkeit der Gerichte, sondern nur die Abweisung der erhobenen Klage zur Folge haben könnte. Wohl aber gehört er, als integrierender Bestandteil, einem Komplex von sachlichen Zuständigkeitsnormen an, welcher an sich nach richtigem Verständnisse des §. 11 Abs. 1 a. a. O. außerhalb des Anwendungsgebietes desselben liegt.

So ist der §. 6 a. a. O. von jeher in der preuß. Praxis aufgefaßt und von diesem Standpunkte aus sein Verhältnis zu dem Gesetze vom 13. Februar 1854 bestimmt, welches die Ermächtigung zum Eingreifen in eine an sich zulässige Rechtsverfolgung erteilt.

Vgl. die Urteile des Kompetenzgerichtshofes vom 6. Oktober 1855 (S.M.Bl. S. 407 flg.), vom 25. Oktober 1856 (S.M.Bl. für 1857 S. 110), vom 7. März 1857 (das. S. 363) und vom 12. Januar 1884 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 45); Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichtes Bd. 8 S. 413 flg.; Oppenhoff,

Die preuß. Gesetzgebung über die Ressortverhältnisse S. 360 Note 135. Es ergibt sich hieraus zugleich die Unhaltbarkeit der von der Revision aufgestellten — anderweit noch nicht hervorgetretenen — Ansicht, daß der §. 6 a. a. O. bereits durch das, in Ausführung des Art. 97 der preußischen Verfassung erlassene mehrgedachte Gesetz vom 13. Februar 1854 außer Kraft gesetzt sei.

Wenn endlich seitens der Revision geltend gemacht ist, daß die vorstehend gebilligte Gesetzesauslegung der wahren Tendenz des oft gedachten §. 11 Absf. 1 zuwiderlaufe und denselben fast ganz der Wirksamkeit entkleide, so kann zugegeben werden, daß bei Stellung des dem §. 11 zu Grunde liegenden Antrages die Tendenz obgewaltet hat, die gerichtliche Verfolgbarkeit der Beamten wegen ihrer Amtsausübung möglichst von jeder rechtlichen Schranke zu befreien. Allein diese Tendenz ist, wie die mitgetheilten Materialien ergeben, nicht zur Geltung gelangt und kann daher für die Auslegung des verkündeten Gesetzes nicht verwertet werden. Und im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es sich nur um das beschränkte Gebiet der Polizeiverfügungen handelt, während sich §. 11 auf alle Beamte und alle Amtshandlungen bezieht. Übrigens geht, wie schon vom Berufungsrichter bemerkt ist, auch die neueste preußische Rechtsprechung und Gesetzgebung von der Voraussetzung der fortbauernenden Geltung des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 aus.

Vgl. §. 67 des Gesetzes vom 26. Juli 1880, §. 131 des Gesetzes vom 30. Juli 1883, das angeführte Urteil des Kompetenzgerichtshofes vom 12. Januar 1884 und Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes a. a. D.

Nicht entgegen steht das in Gruchot's Beiträgen Bd. 28 S. 979 abgedruckte Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. Januar 1884, welches auf der Annahme beruht, daß es sich in dem damaligen Falle um Inanspruchnahme eines Beamten wegen einer polizeilichen Verfügung nicht handle. Die hinzugefügte hypothetische Bemerkung, daß, wenn das Gesetz vom 11. Mai 1842 darüber hinaus den Rechtsweg verschlossen hätte — was zuvor verneint ist —, der §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze solchen geöffnet haben würde, ist für die gegenwärtige Entscheidung ohne Bedeutung.

2) Gleichwohl hat der klägerischen Revision stattgegeben werden müssen, weil nach Lage der Sache mit dem ersten Richter anzunehmen ist, daß der im §. 6 a. a. D. für die Gerichtszuständigkeit aufgestellten Vorbedingung vorliegend genügt sei. Daß es hierzu nicht einer förmlichen Aufhebung der angeblich rechtsverletzenden Verfügung auf erhobene Beschwerde bedürfe, sondern jede, sei es auch von Amts wegen,

ausgesprochene Mißbilligung derselben, als einer gesetzwidrigen oder unzulässigen, seitens der vorgesetzten Dienstbehörde ausreichend sei, hat der Kompetenzgerichtshof wiederholt und mit Recht anerkannt.

Vgl. u. a. das angeführte Urteil vom 12. Januar 1884; Dypenhoff, a. a. O. S. 361 Noten 139—141.

Nun ist zwar richtig, daß, wie das Berufungsgericht darlegt, eine spezielle Mißbilligung oder Aufhebung der an den Kläger und alle beteiligten Droschkenfuhrherren erlassenen Polizeiverfügung vom 1. Oktober 1884 nicht stattgefunden hat. Allein der von derselben gleichfalls betroffene Fuhrherr F. hat, nachdem die durch jene Verfügung für den Fall fernerer Renitenz in Aussicht gestellte Entziehung des Fahrscheines gegen ihn durch Verfügung vom 4. Oktober 1884 in Vollzug gesetzt war, hiergegen den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens beschritten und das Endurteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Juni 1885 erlangt, durch welches die Verfügung vom 4. Oktober 1884 als gesetzwidrig aufgehoben wurde, weil an diesem Tage die derselben als Grundlage dienende Polizeiverordnung nebst Reglement vom 8. August 1884 noch keine Gültigkeit gehabt habe. Diese Entscheidung, welche nach §. 131 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 die nämliche Bedeutung hat, wie die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde, trifft aber, wie keinem Zweifel unterliegt, mittelbar auch die in Frage stehende, auf derselben Verordnung beruhende generelle Verfügung vom 1. Oktober 1884, und es wäre eine nicht gerechtfertigte formalistische Auffassung des Gesetzes, wenn man trotzdem noch eine wiederholte Anfechtung dieser Verfügung, deren Ergebnis im voraus feststehen würde, verlangen wollte. Die entgegenstehende Auffassung des Berufungsrichters beruht mithin auf Verletzung des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842.“